Zusammenfassung der Notmaßnahmenverordnung

(gültig von 17.11.2020 bis 6.12.2020)

Ausgangsregelung (gültig bis 26.11.2020)

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs sind nur zu folgenden Zwecken zulässig:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten;
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie z.B.
 - der Kontakt mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird,
 - o die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - o die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen,
 - o die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - o die Versorgung von Tieren.
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist;
- · Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung;
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen;
- zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie;
- zum Zweck des Betretens von Orten und Kundenbereichen von Betriebsstätten, deren Betreten nach dieser Verordnung zulässig ist; und
- zur Teilnahme an in der Verordnung aufgezählten Veranstaltungen.

Abstand und Mund-Nasenschutz

Es gilt weiterhin der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und eine MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen von öffentlichen Orten.

Massenbeförderungsmittel

Es gilt weiterhin der Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und eine MNS-Pflicht in den Massenbeförderungsmitteln samt Stationen.

Fahrgemeinschaften

In privaten KFZs und Taxis dürfen maximal zwei Personen pro Sitzreihe befördert werden (Ausnahme: gemeinsamer Haushalt) und ist ein MNS zu tragen. Beim Transport von MmB können auch mehr Personen pro Reihe transportiert werden.

Kundenbereiche

Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen einschließlich Freizeiteinrichtungen (dazu zählen u.a. Theater, Konzertsäle, Kinos, Museen, Bäder, Tanzschulen, Casinos, Tierparks, usw.) ist grundsätzlich verboten. Dasselbe gilt für Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. FriseurInnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke).

Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (z.B. KFZ-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Änderungsschneidereien, etc.) dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Weiters dürfen geöffnet bleiben:

- öffentliche Apotheken,
- der Lebensmittelhandel,
- · Drogerien und Drogeriemärkte,
- · Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
- veterinärmedizinische Dienstleistungen,
- Tankstellen und Stromtankstellen einschließlich Waschanlagen,
- Banken,
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner,
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske, usw.

Das Betreten des Kundenbereichs ist nur von 6.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. Ausgenommen davon sind u.a. Apotheken, Dienstleistungen für MmB und Tankstellen.

Die 10 m²-Regel pro KundIn, sowie der Mindestabstand von 1 Meter und die MNS-Pflicht gelten weiterhin.

Arbeitsorte

Wo immer möglich, sollte auf Homeoffice umgestellt werden. Wenn der Mindestabstand von einem Meter unterschritten wird, ist ein MNS verpflichtend zu tragen, oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (feste Teams, Trennwände).

Gastgewerbe

Das Betreten der Gastronomiebetriebe ist untersagt, außer in Kranken- und Kuranstalten, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie Betriebskantinen. Hier gilt der Mindestabstand und eine MNS-Pflicht (außer am Verabreichungsplatz).

Eine Abholung von Speisen und Getränken von 06.00 bis 19.00 Uhr ist weiterhin möglich, wobei die Speisen und Getränke nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden dürfen.

Lieferservice ist wie bisher rund um die Uhr möglich.

Beherbergungsbetriebe

Das Betrete von Beherbergungsbetrieben ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist es u.a aus beruflichen Gründen, zu Ausbildungszwecken, sowie durch Kurgäste und Begleitpersonen in Kuranstalten. Dabei ist in allgemein zugänglichen Bereichen der Mindestabstand einzuhalten und in geschlossenen Räumen ein MNS zu tragen.

Sportstätten

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für HobbysportlerInnen gänzlich untersagt. Der Spitzensport ist von diesem Verbot ausgenommen.

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

Das Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen ist grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:

- BewohnerInnen,
- Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
- höchstens zwei Personen zum Besuch von unterstützungsbedürftigen Bewohnern,
- höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von Behindertenheimen,
- Bewohnervertreter gemäß Heimaufenthaltsgesetz, sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte,
- ein Besucher pro BewohnerIn pro Woche.

Es gilt die Abstands- und MNS-Pflicht.

Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf MitarbeiterInnen nur einlassen, wenn sie einmal wöchentlich getestet wurden. Falls Tests nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, sind vorrangig MitarbeiterInnen mit BewohnerInnenkontakt zu testen. Die nicht getesteten MitarbeiterInnen müssen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Masken tragen.

BesucherInnen von Alten- und Pflegheimen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Bei einem Antigentest darf die Probeabnahme maximal 24 Stunden zurückliegen, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden. Wenn kein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, ist durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen.

Die BetreiberInnen von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Covid-19-Präventionskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen.

Kranken- und Kuranstalten, sowie sonstige Orte an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten ist grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:

- PatientInnen,
- Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
- höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten,
- höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten,

- höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung,
- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
- Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz, sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte,
- ein Besucher pro PatientIn pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist.

Es gilt die Abstands- und MNS-Pflicht (auch bei sonstigen Orten an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden).

Die MitarbeiterInnen von bettenführenden Kranken- und Kuranstalten müssen einmal wöchentliche getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, sind vorrangig MitarbeiterInnen mit BewohnerInnenkontakt zu testen. Die nicht getesteten MitarbeiterInnen müssen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Masken tragen.

Die BetreiberInnen von bettenführenden Kranken- und Kuranstalten haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Covid-19-Präventionskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen.

Veranstaltungen (gültig bis 26.11.2020)

Veranstaltungen bleiben weiterhin untersagt.

Ausnahmen sind etwa Begräbnisse mit höchstens 50 Personen. Weiters unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, Betriebsratssitzungen, Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und Absolvierung von beruflichen Abschlussprüfungen, die eine Anwesenheit erfordern und **digital nicht möglich** sind.

Dabei gilt die Abstands- und MNS-Pflicht.

Ausnahmen

Die Ausnahmeregelung für Personen, denen das Tragen eines MNS aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, wurde nicht verändert.

Zur genauen Ausgestaltung siehe https://www.behindertenrat.at/2020/11/mund-nasen-schutz-aktuelle-regelungen/.

Verfasst von Mag. Bernhard Bruckner, b.bruckner@behindertenrat.at.